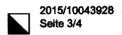
Auszug aus der Verfügung B-5/2015/10043928 der Staatsanwaltschaft See / Oberland des Kantons Zürich vom 9. Februar 2016

7.

Die sinngemässe Aussage, Urs Rüesch solle doch einen Psychiater zu konsultieren, ist nicht als Ehrverletzung, sondern als Rat zu verstehen, insbesondere dadurch bedingt, dass Markus eben kein Experte auf besagtem Gebiet ist. Anders wäre es, wenn die



beschuldigte Person den Anzeigeerstatter beispielsweise als "Psychopathen", "Querulanten" oder "Mongolen"³ bezeichnet hätte. Markus tätigte diese Äusserung aus Sorge um seinen langjährigen Freund. Dies auch im Wissen darum, dass Urs Rüesch in der Vergangenheit psychiatrisch begutachtet worden ist, wobei dieser selber Auszüge aus dem Gutachten für jedermann zugänglich in seinem Buch⁴ und auf seiner Webseite veröffentlicht hat⁵.

Das Originaldokument kann zu publizistischen oder Forschungszwecken unter Gewährleistung des Datenschutzes eingesehen werden.

¹ DONATSCH, OFK-StGB, 19. Auflage, Art. 173 N. 1. ² DONATSCH, OFK-StGB, 19. Auflage, Art. 173 N. 5.